



Information über Ausnahmegenehmigungen für Lieferungen zu Filmsets bzw. Veranstaltungen mit Dieselfahrzeugen

Zonales Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 4/IV und schlechter

Seit dem 1. Januar 2019 gilt in der Umweltzone Stuttgart - also im gesamten Stadtgebiet - ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren der Emissionsklasse Euro 4/IV und schlechter.

In der kleinen Umweltzone Stuttgart (Talkessel, Bad Cannstatt, Feuerbach, Zuffenhausen) gilt seit 1. Juli 2020 ein ganzjähriges Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge der Schadstoffnorm Euro 5/IV.

Betroffene Dieselfahrzeuge dürfen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum fahren oder parken, sofern Sie nicht unter eine generelle Ausnahme fallen oder eine Einzelausnahmegenehmigung vorliegt.

- **Generelle Ausnahme:**

Fahrzeuge im gewerblichen Lieferverkehr mit grüner Umweltplakette; unter Lieferverkehr ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden zu verstehen.

→ Hierunter fällt auch der Transport von Ausrüstungsgegenständen und Requisiten zu Filmsets bzw. Veranstaltungen (in Zusammenhang mit der Genehmigung für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche).

- **Einzelausnahmegenehmigungen:**

Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen z. B. Fahrzeuge mit festen Auf- und Einbauten.

→ Online-Antrag über:

<https://service.stuttgart.de/lhs-services/ag-diesel-verkehrsverbot/>

- **Sammelausnahmegenehmigungen:**

Für Veranstalter, wenn die Teilnehmer schweres bzw. umfangreiches Equipment zum Veranstaltungsort transportieren müssen.

→ Antrag per Post oder E-Mail unter: verkehrsverbot@stuttgart.de

Hinweis:

- Die reine Durchfahrt durch die Umweltzone Stuttgart ist nicht gestattet.
Streckenverkehrsverbote für Diesel-PKW der Emissionsklasse Euro 5 und schlechter

Seit dem 1. Januar 2020 gilt auf einzelnen Strecken im Stuttgarter Stadtgebiet ein Verkehrsverbot für alle **Diesel-PKW** der Emissionsklasse Euro 5 und schlechter. Anlieger sind von der Regelung ausgenommen.

Das Verkehrsverbot gilt ganzjährig und in beiden Fahrtrichtungen auf folgenden Einzelstrecken:

- B14 (Am Neckartor) von der "ADAC Kreuzung" bis zur Kreuzung Cannstatter Straße/Heilmannstraße,
 - B 14 (Hauptstätter Straße) vom Österreichischen Platz bis zum Marienplatz,
 - B27 (Charlottenstraße, Hohenheimer Straße, Neue Weinsteige) von der Kreuzung Obere Weinsteige / Jahnstraße bis zum Charlottenplatz sowie
 - B27 (Heilbronner Straße) von der Kreuzung Kriegsbergstraße bis zur Kreuzung Wolframstraße.
- Durch die Anliegerregelung sind Filmsets und Veranstaltungen die innerhalb der gesperrten Strecken stattfinden nicht tangiert.

Hinweise:

- Einzelausnahmen gibt es beim streckenbezogenen Verkehrsverbot nicht.
- Die reine Durchfahrt über die gesperrten Strecken ist nicht gestattet.

Fragen zu den Diesel-Verkehrsverboten in Stuttgart beantwortet Ihnen das:

Amt für öffentliche Ordnung
Team Ausnahmegenehmigungen
Jägerstraße 14 - 18
70174 Stuttgart
Telefon: 0711 216-32120
verkehrsverbot@stuttgart.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:
www.stuttgart.de/diesel-verkehrsverbot